



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.260/3
vom 15. Mai 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom
23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die
Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale
Wiedereingliederung der Behinderten an den von den
Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen
Lasten‘

Am 16. April 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Regierung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 28. April 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 15. Mai 2020 abgegeben.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt einerseits darauf ab, den Prozentsatz der Lohnkosten, der für die Bezuschussung der Löhne und Gehälter des Kaderpersonals der Beschützenden Werkstätten berücksichtigt wird, auf 62% zu erhöhen. Andererseits wird der Anteil des Dienstalters, der für die Berechnung des o.a. Prozentsatzes der Lohnkosten berücksichtigt wird, auf 73,6 % erhöht. Am 1. Januar 2021, 1. Januar 2022, 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024 wird der berücksichtigte Anteil des Dienstalters jeweils weiter erhöht, so dass dieser Anteil ab dem 1. Januar 2024 80 % betragen wird.

Zu diesem Zweck fügt Artikel 1 des Entwurfs eine Nummer 3 in Artikel 11 § 3 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 'zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten' hinzu.

Der zu verabschiedende Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft (Artikel 2).

RECHTSGRUNDLAGE

2. Der entworfene Erlass findet eine Rechtsgrundlage in Artikel 14 § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 „zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben“.

In der Präambel wird ebenfalls auf Artikel 14 § 1 Absatz 1 desselben Dekrets hingewiesen; diese Bestimmung erteilt jedoch keine Ermächtigung an die Regierung und gilt nicht als Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass, auch nicht in Verbindung mit der o.a. Bestimmung.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

3. Angesichts der Bemerkung über die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses schreibe man in Absatz 1 der Präambel „Artikel 14 §1 Absatz 2 Nummer 3“ statt „Artikel 14 §1 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3“.

Artikel 1

4. Im einleitenden Satz von Artikel 1 des Entwurfs schreibe man „ersetzt durch den Erlass der Regierung vom 10. Januar 2002 und abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 29. Juni 2017“ statt „zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 29. Juni 2017“, so

dass auf die beiden noch relevanten Abänderungsbestimmungen von Artikel 11 § 3 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 auf richtige Weise hingewiesen wird.

5. In demselben einleitenden Satz schreibe man “Artikel 11 § 3 des Ministeriellen Erlasses (...) wird ergänzt um eine Nummer 3 mit folgendem Wortlaut” statt “In Artikel 11 § 3 des Ministeriellen Erlasses (...) wird folgende Nummer 3 eingefügt”.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY